

An  
Landratsamt Fürstenfeldbruck  
-Zulassungsbehörde-  
82256 Fürstenfeldbruck

## Verlustanzeige

In Verlust geraten ist	
<input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) Nummer:	<input type="checkbox"/> Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) / Fahrzeugscheinheft (rotes Kennzeichen)
<input type="checkbox"/> Betriebserlaubnis	<input type="checkbox"/> Das abgestempelte Kennzeichenschild <input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
Fahrzeugklasse:	Amtliches Kennzeichen:
Fabrikat:	Fahrzeug-Ident.-Nr.:
Erteilt für (Name und Anschrift des Fahrzeughalters): <b>Name</b> : <b>Vorname</b> : <b>Straße</b> : <b>Ort</b> :	
Nähere Umstände und Zeitpunkt des Verlustes:	
Ausdrücklich wird versichert, dass über den Verbleib der genannten Fahrzeugpapiere und/oder Kennzeichen dem Antragsteller nichts bekannt ist, der Antragsteller Verfügungsberechtigt ist und dass insbesondere irgendwelche Rechte Dritter (z.B. Sicherungsübereignung) nicht bestehen. Gegebenfalls letzten Abschnitt beachten! Sollten sich die verlorenen Papiere / Kennzeichen wieder auffinden, so sind diese unverzüglich bei der oben genannte Zulassungsbehörde abzugeben. Ich/wir bestätige/n zudem, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung erhalten habe/n.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Fahrzeughalters
Soweit Rechte Dritter bestehen, ist diese Anzeige auch von diesen zu unterschreiben	
_____	
Unterschrift	

## **Hinweisblatt zum Datenschutz Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung**

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Erteilung von Einzelgenehmigungen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger  
Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger im Straßenverkehr  
Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge und deren Anhänger

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Fürstentfeldbruck  
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin  
Münchener Straße 32  
82256 Fürstentfeldbruck

E-Mail: [Poststelle@lra-ffb.de](mailto:Poststelle@lra-ffb.de)

Tel.: 08141-5190

### **3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten**

Landratsamt Fürstentfeldbruck  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Münchner Straße 32  
82256 Fürstentfeldbruck

E-Mail: [Datenschutz@lra-ffb.de](mailto:Datenschutz@lra-ffb.de)

Tel.: 08141-5195757

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Erteilung von Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen
- für die Zulassung und Kennzeichenzuteilung von Fahrzeugen im Straßenverkehr
- zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten von Haltern von Fahrzeugen
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrtbundesamt, Finanzbehörden, Versicherungen und den Zulassungsstellen untereinander
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, sonstigen Ordnungsbehörden, sowie berechtigten Dritten.

Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrsgesetz (StVG insbesondere §§ 1, 34 ff.), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV insbesondere §§ 6, 13, 15, 16, 19, 30 ff.), Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Verordnung über technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV), Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), Gesetz über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG), 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 6), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Bitte wenden



## **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

- Kraftfahrt-Bundesamt, § 33 FZV
- Versicherungen, § 35 FZV
- Für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung jeweils zuständige Behörde § 36 FZV
- Finanzämter, § 36 FZV
- Andere Zulassungsstellen, § 35 StVG
- Gerichte, § 35 StVG, § 99 VwGO
- Finanzverwaltung, § 6a Abs. 8 StVG i.V.m. Art. 14 Abs. 4 BayKG
- Für Zwecke des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes sowie des Katastrophenschutzes, § 37 FZV
- Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem, § 14 MeldDV
- Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, §§ 37-37 c StVG
- An Personen oder Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen, § 39 StVG
- Hochschulen und andere Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung, § 38 StVG
- Zu statistischen Zwecken und planerische Zwecke, §§ 38a, 38 b StVG
- Den sonstigen in den §§ 35 bis 39 StVG genannten Stellen und Personen

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstfeldbruck so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen nach § 44 StVG und § 45 FZV für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben zulässig ist.

## **7. Betroffenenrechte**

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind nach § 34 StVG, §§ 6, 13, 15, 16, 19 FZV, § 3 KraftStDV verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Aus den besonderen Mitwirkungspflichten, insbesondere aus den §§ 5, 13, 14, 15 FZV sowie § 31a StVZO, haben Sie Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen. Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht ebenfalls gehalten, Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen.

Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zur Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs kommen.